

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 1-2

Greifswald, den 15. Februar 1997

1997

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	3	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	30
Nr. 1) Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6.11.1996	3	<b>C. Personalmeldungen</b>	30
Nr. 2) Kirchengesetz über den Kirchenmusikalischen Dienst in der Ev. Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz - KiMug) vom 15.6.1996	7	<b>D. Freie Stellen</b>	30
Nr. 3) Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland und der Pomm. Ev. Kirche über den Beitritt zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund zum 1.1.1997	11	<b>E. Weitere Hinweise</b>	31
Nr. 4) Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter (KVAG) vom 17.11.1996	12	Nr. 9) Aufnahme - sofort für jeden hilfeschuchenden Süchtigen	
Nr. 5) 20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17.11.1996	15	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	
Nr. 6) Kirchengesetz über die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit - Verwaltungsgerichtsgesetz - (VwGG) vom 16.6.1996	16		
Nr. 7) Beschlüsse der Landessynode vom 17.11.1996	28		
Nr. 8) Urkunden über Bildung der neuen Kirchenkreise	29		

**Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden heimgerufen:**

- 18.01.1995 Werner **Krüger** zuletzt Katechet in Ueckermünde  
72 Jahre
- 01.08.1995 Ingrid **Penthin** zuletzt Konsistorialangestellte in Greifswald  
64 Jahre
- 23.01.1996 Pfarrer i.R. Erich **Buttkies** zuletzt Parrstelle Samtens, Kirchenkreis Rügen  
65 Jahre
- 11.02.1996 Inge **Meyer** zuletzt Mitarbeiterin im Landesjugendpfarramt  
69 Jahre
- 24.02.1996 Pfarrer i.R. Erwin **Krienke** zuletzt Pfarrstelle Trent, Kirchenkreis Rügen  
84 Jahre
- 15.05.1996 Karl **Reinke** Pfarrstelle Wusseken, Kirchenkreis Anklam  
64 Jahre
- 02.09.1996 Arno **Müller** zuletzt Friedhofsverwalter in Wolgast  
81 Jahre
- 11.09.1996 Pfarrer i.R. Kurt **Liermann** zuletzt Pfarrstelle Gingst, Kirchenkreis Rügen  
82 Jahre
- 18.10.1996 Gerda **Krüger** zuletzt Katechetin in Stralsund  
68 Jahre
- 19.11.1996 Alwine **Achterberg** zuletzt Katechetin in Löcknitz  
87 Jahre
- 10.12.1996 Superintendent i.R. Manfred **Torkler** zuletzt Kirchenkreis Stralsund  
68 Jahre

Römer 8,38/39

„Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben,  
weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten,  
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges,  
weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur  
kann uns scheiden von der Liebe Gottes,  
die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1996

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 7.1.1997  
Das Konsistorium  
PA 11514-24/96

Nachstehend veröffentlichen wir das 1. Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, das für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 01. Juli 1996 in Kraft gesetzt wurde.

Harder  
Konsistorialpräsident

### BESCHLUSS

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland  
auf ihrer 7. Tagung  
zum

#### Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG)

Vom 6. November 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABl.EKD S. 445) wird wie folgt geändert:

#### 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt IX „Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen“ wird in den §§ 50, 51 und 52 das Wort „Schwerbehinderten“ jeweils durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Die Überschrift des XI „Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsweg)“ wird durch die Überschrift „Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)“ ersetzt.

c) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort „Vermittlungsgespräch“ durch das Wort „Rechtsschutz“ ersetzt.

d) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „von Schlichtungsstellen“ ersetzt.

e) In der Überschrift zu § 62 werden die Worte „Einstweilige Anordnung“ durch das Wort „Verfahrensordnung“ ersetzt.

f) Die Überschrift zu § 63 „Kirchlicher Verwaltungsweg“ wird durch die Überschrift „Rechtsmittel“ ersetzt.

g) In der Überschrift zu § 67 werden die Worte „Besondere Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „(gestrichen)“ ersetzt.

#### 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind“ werden durch die Worte „alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle“ ersetzt.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 4.

bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Worte werden angefügt:

„die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.“

#### 4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „ständig nicht nur in Einzelfällen“ vor dem Wort „zu“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt

„Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.“

6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Schlichtungsausschuß“ werden durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 19 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgender 2. Halbsatz des Satzes 1 eingefügt:

„soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Worte „der Mitglieder“ durch die Worte „von Mitgliedern“ ersetzt.

bb) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande,“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.“

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „§ 38 Absatz 3 bis 5“ durch die Worte „§ 38 Absätze 3 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.“

11. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „müssen“ ein Komma eingefügt.

b) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort beginnt mit „d“.

12. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.“

**13. § 31** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigten der Dienststelle“ durch die Worte „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.“

**14. § 34 Absatz 3 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.“

**15. § 35 Absatz 3 Buchstabe d)** wird wie folgt geändert:

Das Wort „schwerbehinderter“ durch das Wort „behinderter“ ersetzt.

**16. § 36 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird das Wort „(Nachwirkung)“ gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

**17. § 38 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

Die Worte „den Schlichtungsausschuß“ werden durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt.

**18. § 39 Buchstabe d)** wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ wird durch die Worte „Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“ ersetzt.

**19. § 40 Buchstabe l)** wird wie folgt geändert:

Die Worte „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ werden durch das Wort „Mitarbeiterschaft“ ersetzt.

**20. § 41** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Bestimmung“ das Komma gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt. Die Worte „oder ermessensfehlerhaft ist“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.“

**21. - unbesetzt -**

**22. § 49** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,

b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt bei den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und in ihm werden jeweils die Worte „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ ersetzt durch das Wort „Wahlberechtigten“.

b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „gelten“ die Worte „soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

**23. § 50** wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird jeweils ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird durch die Worte „schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

bb) Hinter dem Wort „und“ und dem Wort „oder“ wird jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.“

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

**24. § 51** wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird außer in Absatz 3 jeweils durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Das Wort „Schwerbehinderte“ wird jeweils durch die Worte „Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern,

ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.“

d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.“

e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

**25. § 52** wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Schwerbehinderten“ wird jeweils ersetzt durch die Worte „schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.

b) Im Absatz 1 werden die Worte „§§ 11 und 13 bis 22“ durch die Worte „§§ 19 bis 22“ ersetzt.

**26. § 53** wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „§ 37 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes“ werden durch die Worte „§ 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes“ ersetzt.

b) Die Worte „der Vertrauensmann“ werden durch das Wort „diesser“ ersetzt.

**27. § 54 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Bildung“ wird das Wort „Aufgaben“ eingefügt.

**28. § 55 Absatz 1 Buchstabe b** wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „der Fortbildung“ wird das Wort „Förderung“ eingefügt.

**29.** Die Überschrift des Abschnittes XI „Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)“ wird durch die Überschrift „Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)“ ersetzt.

**30. § 56** erhält folgende Fassung:

**„§ 56  
Rechtsschutz**

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.“

**31. § 57** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bildung von Schlichtungsstellen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „ist eine Schlichtungsstelle zu bilden“ werden durch

die Worte „sind Schlichtungsstellen zu bilden“ ersetzt.

bb) Das Wort „besteht“ wird durch das Wort „bestehen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „die“ vor dem Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

**32. § 58** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „sowie“ das Wort „deren“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden die Worte „oder zum höheren Verwaltungsdienst“ gestrichen.

cc) In Satz 2 werden die Worte „haupt- oder nebenberuflich im Dienst“ durch die Worte „in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „deren“ ersetzt und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort Stellvertretern“.

**33. § 59** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 3 nach dem Wort „der“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.

b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.“

**34. § 60** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abschließend“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend“.

c) In Absatz 6 werden die Worte „oder ermessensfehlerhaft“ gestrichen.

**35. § 61** wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Parteien“ wird jeweils durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Punkt das Wort „(Einigungsgespräch)“ eingefügt.

c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 5.

bb) In Satz 1 werden die Worte „Die Kammer“ durch die Worte „Der oder die Vorsitzende der Kammer“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „, nichtöffentlichen“ gestrichen.

dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.“

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

ff) der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.“

f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,“ gestrichen.“

h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

i) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze „Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.“ als Sätze 4 und 5 angefügt.

j) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend.“

k) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.“

36. § 62 erhält folgende Fassung:

### „§ 62

#### Verfahrensordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.“

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Der kirchliche Verwaltungsweg“ durch die Worte „Das Rechtsmittel der Beschwerde“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),“

c) In Absatz 1 werden die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g).

d) In Absatz 1 neuer Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe h) angefügt:

„h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen.“

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

38. § 67 wird gestrichen.

## Artikel II

(1) Freistellungen nach dem bisherigen § 20 Absatz 2 gelten bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitarbeitervertretung fort.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei Unstimmigkeiten im Wortlaut diese nach Beschluß des Änderungsgesetzes zu bereinigen. Weiterhin wird es ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MYG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 01. Januar 1997 in Kraft.

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Nr. 2) Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz - KiMug) vom 15. Juni 1996

Pommersche Ev. Kirche  
Das Konsistorium  
A32219 - 13/96

Greifswald, den 7.1.1997

Nachdem die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 17.11.1996 dem Kirchenmusikgesetz der EKV vom 15. Juni 1996 zugestimmt hat und die Kirchenleitung am 13.12.1996 die Verkündung beschlossen hat, veröffentlichen wir nachstehend das Kirchenmusikgesetz, das durch Beschluß des Rates der EKV mit

Wirkung vom 1. Januar 1997 für die Pommersche Evangelische Kirche in Kraft gesetzt worden ist.

Dazu veröffentlichen wir den Beschluß unserer Landessynode vom 17.11.1996, auf den wir im Laufe des Jahres 1997 zurückkommen werden.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen  
Dienst in der Evangelischen Kirche der Union  
(Kirchenmusikgesetz - KiMuG)  
Vom 15. Juni 1996**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element der Kirche und ihrer Gemeinden.

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

**Abschnitt I  
Anstellungsvoraussetzungen**

**§ 1  
Anstellungsfähigkeit**

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt. (A-, B-, C- Urkunde)

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. Die Anstellungsfähigkeit gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

**§ 2  
Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Der Rat stellt im Benehmen mit den Gliedkirchen eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Kon-

sistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht.

**§ 3  
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als  
Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt**

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
4. ein pfarramtliches Zeugnis,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erläßt der Rat, Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

**§ 4  
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als  
Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt**

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die Prüfung nicht in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abgelegt worden, so kann das gliedkirchliche Recht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

**§ 5  
Nichtausübung des Amtes**

War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

**§ 6  
Verlust der Anstellungsfähigkeit**

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu entziehen, wenn,

1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium



(Landeskirchenamt) nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, daß die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

- (2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

### § 7

#### Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt

Das gliedkirchliche Recht kann für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt einen Befähigungs- und Eignungsnachweis vorsehen.

### Abschnitt II

#### Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

### § 8

#### Ausschreibung

- (1) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B- Stellen) werden im Kirchlichen Amtsblatt und möglichst auch in Fachzeitschriften ausgeschrieben.

- (2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

### § 9

#### Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.

### § 10

#### Auswahl und praktische Vorstellung

- (1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfaßt in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

### § 11

#### Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf Beschluß des Leitungsorganes der Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 12

#### Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Evangelischen Kirche der Union eingeführt.

### § 13

#### Dienstbezeichnung

- (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Bereich der anstellenden Kirchengemeinde hinausgreift, durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Fachberatung der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

- (2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

### § 14

#### Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

### Abschnitt III

#### Kirchenmusikalische Fachberatung

### § 15

#### Allgemeines

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

### § 16

#### Fachberaterinnen und Fachberater

- (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, in der Gliedkirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. Gliedkirchen mit Propsteien oder Sprengeln können auch Beauftragte für die entsprechenden Regionen bestellen; ihre Aufgaben bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

### § 17

#### Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts beauftragt. Sie sollen im kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis angestellt sein.

### § 18

#### Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und die Superintendentin oder den Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer). Sie achten darauf, daß der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewußtsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikerkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

### § 19

#### Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Gliedkirche wahr.

(2) Die Kirchenleitung spricht die Berufung aus auf Zeit oder auf unbestimmte Zeit. Sie kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Die von den Gliedkirchen eingesetzten Kammern und Ausschüsse sind zu beteiligen.

### § 20

#### Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitung und das Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie

zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Ämtern und Ausschüssen der Gliedkirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 15 Absatz 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Anforderung Bericht.

## Abschnitt IV

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 21

#### Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden darf, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit der kirchengerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

#### § 22

#### Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABI. EKD 1959 S. 207),
2. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABI. EKD 1961 S. 172),
3. die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (ABI. EKD 1961 S. 173),
4. die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABI. EKD 1961 S. 175).

## § 23

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996                      Der Präses der Synode  
der Ev. Kirche der Union

(Kock)

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996                      Der Rat  
der Ev. Kirche der Union

(LS)

(D. Beier)

**Beschluß der Landessynode vom 17.11.1996**

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) vom 15. Juni 1996 zu. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union wird gebeten, das Kirchenmusikgesetz für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft zu setzen.

Im Laufe des Jahres 1997 sind die landeskirchlichen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erarbeiten.

Im Hinblick auf §§ 17-18 des KiMuG beauftragt die Synode die entsprechende Arbeitsgruppe, unter Berücksichtigung der Größe der Kirchenkreise, einen angemessenen Anstellungsumfang für den kreiskantoralen Dienst vorzuschlagen. Weiterhin ist die landeskirchliche Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 15. April 1969 zu überarbeiten.

(LS)

Prof. Dr. Zobel  
Präses

**Nr. 3) Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland und der Pommerschen Ev. Kirche über den Beitritt zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund zum 1. Januar 1997**

Pommersche Ev. Kirche                      Greifswald, den 18.12.1996  
Das Konsistorium  
PA 21704 - 62/96

Nachstehend wird die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Pommerschen Evangelischen Kirche über den Beitritt zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund zum 01.01.1997 veröffentlicht.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Vereinbarung**

zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland einerseits und der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits wird im Einvernehmen mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen -Anstalt des öffentlichen Rechts- folgendes vereinbart:

## § 1

(1) In Wahrnehmung der ihr obliegenden Fürsorge gegenüber den privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt die Pommersche Evangelische Kirche (im nachfolgenden „Landeskirche“ genannt) mit Wirkung für sich und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund (im nachfolgenden „Kasse“ genannt) als Beteiligte bei.

(2) Der Beitritt erfolgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Landeskirche oder einer ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, wenn sie

■ nach dem 31. Dezember 1996 eingestellt sind,

oder

■ vor dem ersten Januar 1997 eingestellt sind, ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt fortbesteht und sie zu diesem Zeitpunkt das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

oder

■ vor dem 1. Januar 1997 eingestellt sind, ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt fortbesteht und sie zu diesem Zeitpunkt das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit im Sinne der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung von weniger als zehn Jahren vollendet haben,

sofern sie nach der Satzung der Kasse versicherungspflichtig sind.

(3) Die Satzung der Kasse ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

## § 2

(1) Der Beitritt wird am 1. Januar 1997 wirksam.

(2) Der Beitritt erfolgt auf Dauer. Er ist unwiderruflich.

(3) Eine Doppelbeteiligung bei der Kasse und eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung sind ausgeschlossen.

## § 3

(1) Die Kasse nimmt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 auf.

(2) Der Kasse ist ein Verzeichnis sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnis einzureichen. Soweit einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungspflicht nicht unterliegen, ist der Befreiungsgrund anzugeben. Die Kasse ist berechtigt, zur Feststellung der Versicherungspflicht die Arbeitsvertragsunterlagen einzusehen.

#### § 4

Die Landeskirche wird diese Vereinbarung, die zum Beitrittszeitpunkt gültige Satzung der Kasse und deren künftige Änderungen in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.

#### § 5

(1) Entscheidungen, die den Wesenskern der Kasse berühren, insbesondere die Aufnahme weiterer Landeskirchen und die Auflösung der Kasse, werden im Benehmen mit der Landeskirche getroffen.

(2) Im Falle der Auflösung der Kasse sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist in erster Linie für die Leistungsempfänger und deren Angehörige sowie für Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der vorhandenen Versicherten zu verwenden. Ein darüber hinaus vorhandenes Vermögen, das auf den Personenkreis der Versicherten aus dem Bereich der Landeskirche entfällt, erhält die Landeskirche mit der Auflage, dieses für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verwenden.

Greifswald, 04.12.1996

Pommersche Ev. Kirche

Harder  
Konsistorialpräsident

Siegel, Unterschrift

Düsseldorf,

Ev. Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel, Unterschrift

Bielefeld,

Ev. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
in Vertretung

Siegel, Unterschrift

#### Nr. 4) Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter (KVAG) vom 17.11.1996

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
B 20406 - 10/96

Greifswald, den 7.1.1997

Nachstehend werden das Kirchengesetz über die Verwaltungsämter (KVAG) und die Durchführungsbestimmung dazu sowie die Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgedruckt.

Harder  
Konsistorialpräsident

#### Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter (KVAG) vom 17.11.1996

#### § 1

(1) Die Kirchenverwaltungsämter dienen der ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Sie unterstützen die Leitungsorgane in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Die Förderung und Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden ist eine Aufgabe der Kirchenverwaltungsämter und der Leitungsorgane.

(2) Die Arbeit der Kirchenverwaltungsämter erfolgt unter der Fachaufsicht des Konsistoriums. Dieses kann für die Wahrnehmung der Aufgaben Anweisungen und Richtlinien geben.

(3) Aufgabe der Kirchenverwaltungsämter ist es, die Kirchengemeinden bei der Verwaltung und der Bewirtschaftung ihres Vermögens zu beraten und anzuleiten. Die Kirchenverwaltungsämter achten in ihrem Bereich auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und beraten bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie leisten technische Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung aller wirtschaftlichen Vorgänge in den Kirchengemeinden. Gleiche Aufgaben erfüllen die Kirchenverwaltungsämter gegenüber den Kirchenkreisen. Insbesondere unterstützen die Kirchenverwaltungsämter die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung der Vermögensaufsicht.

(4) Den Kirchenkreisen können Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung übertragen werden. Im einzelnen wird dies durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird gemäß § 4 (3) erteilt.

(5) Die Kirchenverwaltungsämter sind den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten der Kreissynode Bericht über die wirtschaftliche Situation im Kirchenkreis.

#### § 2

Die Kirchenkreise unterhalten jeweils für ihren Bereich ein Kirchenverwaltungsamt.

#### § 3

(1) Die Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsamtes erstreckt sich auf alle Kirchengemeinden seines Kirchenkreises. Dem Kirchenverwaltungsamt kann die Zuständigkeit für weitere Einrichtungen übertragen werden.

(2) Das Ausscheiden aus der Zuständigkeit des Kirchenverwaltungsamtes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Diese Zustimmung kann auf einzelne Bereiche der kirchlichen Verwaltung beschränkt werden.

(3) Die Übertragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 1 (4) bleibt von dem Ausscheiden aus den Zuständigkeiten gemäß (2) unberührt.

## § 4

(1) Das Kirchenverwaltungsamt unterliegt der Aufsicht des Kreis-kirchenrates unbeschadet der Bestimmungen über die Fachaufsicht.

(2) Das Kirchenverwaltungsamt wird von der Leiterin oder dem Leiter vertreten.

(3) Kirchaufsichtliche Genehmigungen gemäß § 1 (4) werden nach Vorbereitung durch das Kirchenverwaltungsamt von der Superintendentin oder dem Superintendenten erteilt.

(4) Beschwerden gegen die Tätigkeit des Kirchenverwaltungsamtes sind an den Kreiskirchenrat zu richten. Im übrigen richten sich Zuständigkeit und Verfahren bei Beschwerden nach den kirchlichen Ordnungen.

## § 5

(1) Das Kirchenverwaltungsamt arbeitet eng mit allen Organen in seinem Zuständigkeitsbereich zusammen. Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen sind ihrerseits zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen erteilen dem Kirchenverwaltungsamt die für seine Arbeit erforderlichen Anweisungen und sind verpflichtet, ihm die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und die für die Arbeit nötige Hilfe zu leisten. Insbesondere erteilen sie die erforderlichen Vollmachten.

(3) Bei Abweichungen von der Ordnung hat das Kirchenverwaltungsamt, sofern eine Bereinigung mit allen Beteiligten nicht zu erreichen ist, auf eine rechtzeitige Entscheidung des Kreis-kirchenrates oder erforderlichenfalls des Konsistoriums hinzuwirken.

## § 6

Das Kirchenverwaltungsamt trägt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Eigentümer die Verantwortung für Finanzverwaltung und Wirtschaftsführung in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Es sorgt für die Erfordernisse des Meldewesens und führt die entsprechenden Dateien. Es unterstützt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis bei der Spendenwerbung und -verwaltung und bei der Fördermittelbearbeitung. Es leistet Unterstützung bei der Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes.

## § 7

Das Kirchenverwaltungsamt führt die Personalverwaltung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

## § 8

Das Kirchenverwaltungsamt ist für die Erledigung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte in seinem Bereich zuständig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Planung der Kassen und der Haushalte erfolgt durch das jeweils zuständige Organ un-

ter Beratung durch das Kirchenverwaltungsamt. Die Buchhaltung obliegt dem Kirchenverwaltungsamt. Die Rechnungsführung erfolgt im Rahmen des Planes und der einschlägigen Ordnungen.

## § 9

(1) Das Kirchenverwaltungsamt trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Grundbesitzes, ohne daß dadurch die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Eigentümer eingeschränkt werden.

(2) Das Kirchenverwaltungsamt berät den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen in allen Grundstücksangelegenheiten. Es führt die dafür erforderliche Dokumentation. Bei Vorbereitung und Abschluß von Verträgen auf diesem Gebiet soll das Kirchenverwaltungsamt den jeweiligen kirchlichen Eigentümer vertreten. Ihm sind die dafür notwendigen Vollmachten zu erteilen.

(3) In grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Grundstücksverwaltung und -Bewirtschaftung stimmt sich das Kirchenverwaltungsamt mit dem Konsistorium ab.

## § 10

(1) Das Kirchenverwaltungsamt unterstützt und berät den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden und weiteren Einrichtungen in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauens.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört die Dokumentation des baulichen Bestandes in seinem Zuständigkeitsbereich. Es berät die Eigentümer bei wichtigen Entscheidungen und trägt Verantwortung für die Baubetreuung im Kirchenkreis.

(3) Das Kirchenverwaltungsamt ist für die Vertragsgestaltung auf dem Gebiet des kirchlichen Bauens zuständig. Ihm sind die dafür erforderlichen Vollmachten zu erteilen.

(4) Das Kirchenverwaltungsamt achtet auf die Belange der Denkmalpflege im Kirchenkreis gemäß der kirchlichen und staatlichen Ordnungen.

(5) In grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet des kirchlichen Bauens stimmt sich das Kirchenverwaltungsamt mit dem Bauamt des Konsistoriums ab. Zu diesem Zweck erfolgen regelmäßige Konsultationen im Bauamt.

## § 11

(1) Die Anstellung der im Kirchenverwaltungsamt benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch den Kreiskirchenrat namens des Kirchenkreises. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht durch die Leiterin oder den Leiter unbeschadet der besonders geregelten Fachaufsicht durch das Konsistorium. Die Leiterin oder der Leiter unterstehen der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Aushilfskräfte zur kurzfristigen Hilfeleistung kann die Leiterin oder der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates einstellen.

(3) Die Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Kirchen-

verwaltungsamtes erfolgt im Einvernehmen mit dem Konsistorium.

## § 12

(1) Die für die Arbeit des Kirchenverwaltungsamtes erforderlichen Einnahmen und Ausgaben werden in einem Haushaltsplan zusammengefaßt, der von der Kreissynode beschlossen wird.

(2) Zur Gewährleistung der Arbeit des Kirchenverwaltungsamtes entrichten der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen einen Beitrag an die Kasse des Kirchenverwaltungsamtes, der nach Richtlinien des Konsistoriums erhoben wird.

(3) Auf Vorschlag des Kreiskirchenrates, kann die Kreissynode einen weiteren Beitrag festsetzen. Dabei ist für Kirchengemeinden, die gemäß § 3 (2) aus der Zuständigkeit ausgeschieden sind, auf eine angemessene Differenzierung zu achten.

## § 13

(1) Die Kassen- und Wirtschaftsführung des Kirchenverwaltungsamtes ist unbeschadet der laufenden Prüfungspflicht des Kreiskirchenrates durch das Konsistorium zu überwachen. Dem Rechnungsprüfungsamt beim Konsistorium obliegt die Vorprüfung der Rechnung der Kasse des Kirchenverwaltungsamtes. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf Vorgänge, die einer Prüfung durch Dritte unterliegen.

(2) Die Entlastung der Kasse des Kirchenverwaltungsamtes erfolgt auf Empfehlung des Kreiskirchenrates durch die Kreissynode.

## § 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 06.11.1983 außer Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

LS

Prof. Dr. Zobel  
Präses

### 4. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter vom 17.11.1996

Gemäß § 14 (2) des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltungsämter vom 17.11.1996 (KVAG) erläßt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmungen:

#### § 1

(1) Die Angliederung weiterer Einrichtungen an das Kirchenverwaltungsamt gemäß § 3 (1) des KVAG bedarf außer der entsprechenden Beschlußfassung durch die Einrichtung der Zustimmung durch den zuständigen Kreiskirchenrat.

(2) Die Zuständigkeiten des Kirchenverwaltungsamtes bleiben nach dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVAG bestehen.

## § 2

(1) Von der Führung der Personalverwaltung durch das Kirchenverwaltungsamt gemäß § 7 des KVAG bleibt die Zuständigkeit der Anstellungskörperschaften für Entscheidungen in Personalangelegenheiten unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden und weiteren Einrichtungen stellen dem Kirchenverwaltungsamt die zur Personalverwaltung erforderlichen Angaben zur Verfügung. Das Kirchenverwaltungsamt beachtet die Erfordernisse des Datenschutzes.

## § 3

(1) Die Richtlinie des Konsistoriums, nach denen der Beitrag an die Kasse des Kirchenverwaltungsamtes gemäß § 12 (2) des KVAG erhoben wird, werden nach Abstimmung mit dem Finanzausschuß der Landessynode erlassen.

(2) Für die Festsetzung eines Beitrages gemäß § 12 (3) KVAG kann das Konsistorium Empfehlungen geben.

## § 4

Zur Gewährleistung der Prüfung der Kassen- und Wirtschaftsführung des Kirchenverwaltungsamtes kann sowohl vom Kirchenkreis wie auch vom Konsistorium das Rechnungsprüfungsamt einer anderen Landeskirche oder ein Rechnungsprüfungsunternehmen herangezogen werden.

## § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit dem Kirchengesetz über die Kirchenverwaltungsämter in Kraft.

(2) Weitere Verwaltungsvorschriften dazu kann das Konsistorium erlassen.

Greifswald, den 13.12.1996

Kirchenleitung

Berger  
Bischof

### 3. Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Gemäß § 1 (4) des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltungsämter (KVAG), vom 17.11.1996, in Verbindung mit Artikel 62 (2) der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie § 1 (4) der Verordnung über die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, vom 5.9.1972, wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die nach der Kirchlichen Verwaltungsordnung, der Kirchenordnung oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen zu erteilende kirchenaufsichtliche Genehmigung wird durch den jeweiligen Kirchenkreis erteilt, soweit es sich nicht um Eigentumswechsel oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

## § 2

Die in der Kirchlichen Verwaltungsordnung, der Kirchenordnung oder anderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Konsistorium vorgesehenen Vorlage- und Beratungserfordernisse sowie Zustimmungs-, Beteiligungs- und Bestätigungspflichten gehen auf den jeweiligen Kirchenkreis über, soweit es sich nicht um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

## § 3

Die Entscheidung darüber, welches Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der §§ 1 und 2 sind, trifft das Konsistorium.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Greifswald, den 13.12.1996

Die Kirchenleitung  
der Pomm. Ev. Kirche

Berger  
(Bischof)

**Nr. 5) 20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17.11.1996**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
C 10601 - 19/96

Greifswald, den 15.1997

Nach Beschluß der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.11.1996 wird nachstehend das 20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991 (Amtsblatt der PEK Nr. 2/1993 und der Ausführungsbestimmung dazu vom 13.12.1996 veröffentlicht, das mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Harder  
Konsistorialpräsident

**20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17.11.1996**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991 beschlossen:

1) Art. 81 (2) wird wie folgt geändert:

„... Vorsitzenden der Kreissynode und des Leiters des Kirchenverwaltungsamtes.“

2) Art. 91 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreissynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden.

2. der Superintendent und der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes,  
3. Gemeindeglieder, die als Vertreter der kirchlichen Werke, Einrichtungen, Ämter und Dienste im Kirchenkreis entsandt werden und

4. bis zu fünf weitere Mitglieder, die der Kreiskirchenrat berufen kann.

(3) Die Anzahl der gemäß Absatz 2 Ziff. 1 zu wählenden Mitglieder und ihre Verteilung auf die Kirchengemeinden bestimmt die Kreissynode auf Vorschlag des Kreiskirchenrates vor jeder Neuwahl. Dabei sind Anzahl der Kirchengemeinden, Pfarrstellen, Gemeindegliederzahl und geographische Ausdehnung der Kirchengemeinden angemessen zu berücksichtigen. Der Kreiskirchenrat legt die Anzahl und Verteilung der Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziff. 3 fest.

(4) Die Zahl der Pfarrer und Mitarbeiter als Mitglieder der Kreissynode soll zusammen geringer sein als die Zahl der Ältesten; mindestens ein Drittel sollen Frauen sein.

(5) Jedes Mitglied der Kreissynode muß ein zum Ältestenamts befähigtes Gemeindeglied sein.“

3) Art. 92 wird wie folgt geändert:  
„... gemäß Artikel 91 angehören...“

4) Art. 102 (6) wird wie folgt geändert:  
„(6) ... Verantwortung des Kirchenverwaltungsamtes.“

5) Art. 103 (1) wird wie folgt geändert:  
„(1) ... werden Kirchenverwaltungsämter unterhalten ...“

6) Art. 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„(1) ... Kreissynode, dem Leiter des Kirchenverwaltungsamtes sowie ...“

7) Art. 128 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Absatz 3 von den Kreissynoden gewählt werden,

2. Mitglieder, die von den Werken und Einrichtungen bestimmt werden und die die Ämter und Dienste gemäß Art. 32 bis 39 vertreten; das Nähere bestimmt Absatz 4,

3. der Bischof, die Pröpste, die Superintendenten, der Leiter des Konsistoriums, der weitere Dezernent sowie der Professor der Theologie, der gemäß Artikel 136 Abs. 2 durch Neuwahl in die Kirchenleitung berufen wird,

4. ein von der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gewählter Professor der Theologie und

5. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis elf Mitglieder der Landessynode, Darunter drei Inhaber eines Gemeindepfarramtes. Die anderen acht dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für diese acht werden drei

Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,

1. welche Werke und Einrichtungen sowie Ämter und Dienste gemäß Absatz 2 Ziff. 2 in der Landessynode vertreten sein sollen,

2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind oder

3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

(5) Die Zahl der Pfarrer und Mitarbeiter als Mitglieder der Landessynode soll zusammen geringer sein als die Zahl der Ältesten; mindestens ein Drittel sollen Frauen sein.

(6) Jedes Mitglied der Landessynode, muß ein zum Ältestenamts befähigtes Gemeindeglied sein.

(7) Beim Eintritt in die Landessynode findet Art. 95 Anwendung.

(8) Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

8) Art. 129 wird wie folgt geändert:

.....

(2) ... sowie der Leiter des Konsistoriums und der weitere Dezerent stehen...“

9) Art. 136 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. der Leiter des Konsistoriums und der weitere Dezerent.“

10) Art. 143 wird wie folgt geändert:

.....

„(2) ... berufen werden. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von 10 Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Das Mitglied ...“

„(3) Der Bischof ist im Konsistorium Inhaber eines Dezernats. Aus den übrigen Mitgliedern des Kollegiums bestellt die Kirchenleitung in der Regel einen Juristen zum Leiter des Konsistoriums. Die Bestellung der Dezernenten (mit Ausnahme des Bischofs) bedarf der Bestätigung durch die Synode. Die Vertretung des Leiters des Konsistoriums regelt die Geschäftsordnung.“

(4) entfällt.

11) Art. 144 erhält folgende Fassung:

„Der Bischof leitet die Sitzungen des Kollegiums, bei seiner Verhinderung der Leiter des Konsistoriums. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Kollegiums teilnehmen.“

12) Art. 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) .... des Kollegiums und ihr ...“

13) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Ausführungsbestimmungen dazu erläßt die Kirchenleitung.

LS

Prof. Dr. Zobel  
Präses

### Ausführungsbestimmungen zum 20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 13.12.1996

In Ausführung des 20. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 17.11.1996 erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

#### § 1

(1) Die Kreissynoden werden im ersten Vierteljahr des Jahres 1997 neu gebildet.

(2) Die Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise bleiben bis zur Konstituierung der Kreissynoden der neuen Kirchenkreise in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen. Sofern bis zur Neukonstituierung Beschlüsse einer Kreissynode in einem neu gebildeten Kirchenkreis erforderlich sind, werden diese in einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden der beteiligten Kreissynoden gefaßt.

(3) Die Aufgaben des Kreiskirchenrates für den neugebildeten Kirchenkreis werden vom Superintendenten als Vorsitzenden und je zwei Vertretern, die von den bisherigen Kreiskirchenräten benannt worden sind, wahrgenommen, bis der neue Kreiskirchenrat gebildet worden ist. Über Beschlüsse, die im Rahmen dieser Zuständigkeit gefaßt worden sind, berichtet der Superintendent in der konstituierenden Tagung der Kreissynode.

(4) Zur Anwendung von Artikel 91 (3) der Kirchenordnung (neu) kann das Konsistorium Empfehlungen herausgeben.

#### § 2

(1) Die Landessynode bleibt bis zur Konstituierung einer neuen Landessynode in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.

(2) Zur Anwendung von Artikel 128 (3) der Kirchenordnung (neu) kann das Konsistorium Empfehlungen herausgeben.

#### § 3

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 20. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in Kraft.

(2) Weitere Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

Greifswald, den 13.12.1996

LS

Die Kirchenleitung  
Berger  
(Bischof)



**Nr. 6) Kirchengesetz über die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit - Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) - vom 16. Juni 1996**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 15.1.1997  
Das Konsistorium  
C 11905 - 12/96

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Juni 1996, das durch die Kirchenleitung auf der Sitzung am 6.9.1996 die Zustimmung erhalten hat und durch den Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union am 27.11.1996 für die Pommersche Evangelische Kirche zum 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt wird.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit - Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) - Vom 16. Juni 1996**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I  
Gerichte**

Grundsatzregelung	§ 1
Rechtszüge	§ 2

**Abschnitt II  
Richter und Richterinnen**

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	§ 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts	§ 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts	§ 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes	§ 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes	§ 8
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes	§ 9
Verpflichtung	§ 10
Ehrenamt	§ 11
Beendigung	§ 12
Ausschluß	§ 13
Ablehnung	§ 14

**Abschnitt III  
Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung**

Geschäftsstelle	§ 15
Schriftführung	§ 16
Rechts- und Amtshilfe	§ 17
Vertretung	§ 18

**Abschnitt IV  
Verwaltungsrechtsweg**

Verwaltungsrechtsweg	§ 19
Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges	§ 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis	§ 21
Vorausgehende Rechtsbefehle	§ 22
Untätigkeitsklage	§ 23
Aufschiebende Wirkung	§ 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbefehle	§ 25

**Abschnitt V  
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Klagefrist	§ 26
Klageschrift	§ 27
Beiladung	§ 28
Vorbescheid	§ 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren	§ 30
Untersuchungsgrundsatz	§ 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	§ 32
Vorlage und Auskunftspflicht	§ 33
Akteneinsicht, Abschriften	§ 34
Beweisaufnahme	§ 35
Ladung	§ 36
Mündliche Verhandlung	§ 37
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 38
Gang der Verhandlung	§ 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht	§ 40
Gütliche Einigung	§ 41
Niederschrift	§ 42

**Abschnitt VI  
Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

Abstimmung	§ 43
Urteil	§ 44
Freie Beweiswürdigung	§ 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen	§ 46
Verkündung und Zustellung	§ 47
Abfassung und Form	§ 48
Rechtskraft	§ 49
Beschlüsse	§ 50

**Abschnitt VII  
Einstweilige Anordnung**

Einstweilige Anordnung	§ 51
------------------------	------

**Abschnitt VIII  
Berufungsverfahren**

Einlegung	§ 52
Berufungsverfahren	§ 53
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß	§ 54
Rücknahme der Berufung	§ 55
Anschlußberufung	§ 56
Grundsätze des Verfahrens	§ 57
Urteil	§ 58

### Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

### Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

Grundsatz	§ 64
-----------	------

### Abschnitt XI Kosten

Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

### Abschnitt XII Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71
---	------

### Abschnitt XIII Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsvorschriften	§ 72
Inkrafttreten	§ 73

### Abschnitt I Gerichte

#### § 1 Grundsatzregelung

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdienststellen getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

#### § 2 Rechtszüge

(1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind

1. im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Union sowie für jede Gliedkirche je ein Verwaltungsgericht
2. im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

(2) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch be-

stimmen, daß ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.

(3) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

### Abschnitt II Richter und Richterinnen

#### § 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenamt (Presbyteramt) besitzen.

#### § 4

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung der Gliedkirche, dem Rat der Evangelischen Kirche der Union, dem Konsistorium (Landeskirchenamt) der Gliedkirche oder der Kirchenkanzlei angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

#### § 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung der jeweiligen Gliedkirche oder der Rat der Evangelischen Kirche der Union die erforderliche Nachwahl vor.

#### § 6

##### Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muß; das weitere Mitglied muß ein ordinierter Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

#### § 7

##### Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Evangelischen Kirche der Union und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen der Gliedkirchen oder des Rates der Evangelischen Kirche der Union und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchen-

amtes, der Kirchenkanzlei), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

#### § 8

##### Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Union oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union oder die Kirchenleitung der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

#### § 9

##### Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlußverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 54 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende, im Fall des Satzes 2 dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin.

#### § 10

##### Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung der Gliedkirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes ist

durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche der Union zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

#### § 11 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

#### § 12 Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zuläßt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 der Rat, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

#### § 13

##### Ausschluß

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

#### § 14 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

### Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

#### § 15 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, in der Kirchenkanzlei).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich bei der Kirchenkanzlei.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

#### § 16 Schriftführung

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 17 Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

#### § 18 Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

### Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

#### § 19 Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

#### § 20 Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

#### § 21 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

#### § 22 Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sei denn, daß das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

#### § 23 Untätigkeitsklage

Ist über einen geltendgemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

## § 24

## Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebbare Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Berufung ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

## § 25

## Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

**Abschnitt V****Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

## § 26

## Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muß die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

## § 27

## Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand be-

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrages dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

## § 28

## Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluß des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

## § 29

## Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

## § 30

## Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
3. bei Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren;
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

## § 31

## Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

## § 32

Fristsetzung für Vorbringen,  
Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

## § 33

## Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch den Beschluß, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

## § 34

## Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

## § 35

## Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heran-

ziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

## § 36

## Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

## § 37

## Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 38

## Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

## § 39

## Gang der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

## § 40

## Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

## § 41

## Gütliche Einigung

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstat-  
terin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

## § 42

## Niederschrift

- (1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

**Abschnitt VI****Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

## § 43

## Abstimmung

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

## § 44

## Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

## § 45

## Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

## § 46

## Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind darauf nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

## § 47

## Verkündung und Zustellung

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

## § 48

## Abfassung und Form

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden; bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.
- (2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders



zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

#### § 49 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Nachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

#### § 50 Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### Abschnitt VII Einstweilige Anordnung

#### § 51 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

### Abschnitt VIII Berufungsverfahren

#### § 52 Einlegung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

#### § 53 Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

#### § 54 Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann nach Anhörung der berufungsführenden Partei durch Beschluß ergehen.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, an dem die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mitwirken.

#### § 55 Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des oder der Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

#### § 56 Anschlußberufung

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

#### § 57 Grundsätze des Verfahrens

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt. Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann der berufungsführenden Partei eine Frist zur Begründung der Berufung setzen. Der Verwaltungsgerichtshof kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 3 gesetzten Frist vorgebracht werden, unbeachtet lassen, wenn der Berufungskläger oder die Berufungsklägerin bei der Fristsetzung darauf hingewiesen worden ist.

(2) Das angefochtene Urteil des ersten Rechtszuges darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 58  
Urteil

- (1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden.
- (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn
1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
  2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
  3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.
- (3) Das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges ist an die rechtliche Beurteilung in der Berufungsentscheidung gebunden.

**Abschnitt IX**  
**Beschwerdeverfahren**

§ 59  
Beschwerde

- (1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) In den Verfahren, in denen die Berufung ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.
- (3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.
- (4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 DM nicht übersteigt.

§ 60  
Beschwerdefrist

- (1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.
- (2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61  
Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62  
Verfahren und Entscheidung

- (1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abgeholfen ist. Die Entscheidung, daß der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63
- (2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§ 63  
Beschwerde an das Verwaltungsgericht

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

**Abschnitt X**  
**Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 64  
Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage)

**Abschnitt XI**  
**Kosten**

§ 65  
Begriff

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten:
1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
  2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
  3. sonstige Auslagen.

- (2) Der Rat kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66  
Kostenlast

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

#### § 67

##### Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

#### § 68

##### Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

#### § 69

##### Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

#### § 70

##### Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

### Abschnitt XII

#### Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

#### § 71

##### Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

### Abschnitt XIII

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 72

##### Übergangsvorschriften

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

#### § 73

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 9. September 1952 (ABI. EKD 1953 S. 159),
2. Beschluß über die Gliederung des Verwaltungsgerichtshofes für die Evangelische Kirche der Union vom 25. April 1963 (ABI. EKD 1963 S. 484),
3. Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABI. EKD 1969 S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABI. EKD 1987 S. 254),
4. Verordnung betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) für Pfarrer und Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West - stehen, vom 7. März 1973 (ABI. EKD 1973 S. 931),
5. Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBI. BEK 1974 S. 63),
6. Verordnung über das Verfahren vor kirchlichen Verwaltungsgerichten und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Mai 1974 (Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung) vom 4. Dezember 1974 (MBI. BEK 1975 S. 33),
7. Beschluß zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 1986 (ABI. EKD 1986 S. 359).

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Präses der Synode  
der Ev. Kirche der Union

gez. Kock  
(Kock)

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

§ 5

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat  
der Ev. Kirche der Union

gez. Beier

(D. Beier)

Als landeskirchliche Umlage haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 20 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung abzuführen.

§ 6

## Nr. 7) Beschlüsse der Landessynode vom 17.11.1996

### Beschluß der Landessynode vom 17.11.1996

Die Landessynode hat aufgrund des Artikels 126 Abs. 3 Ziff. 3 der Kirchenordnung folgendes beschlossen:

§ 7

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 1997 wird in der Einnahme in der Ausgabe auf je 55.289.900,- DM

Als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 800,- DM pro Pfarrerin / Pfarrer im Monat an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse abzuführen.

Als Versorgungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 800,- DM pro Pfarrerin / Pfarrer im Monat an die Landeskirche abzuführen.

§ 8

festgesetzt.

Die Kirchenkreise führen an den Sonderfonds der Landeskirche (gemäß § 3 (2) des Finanzgesetzes) 1 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung ab.

§ 2

§ 9

(1) Es gilt für im Jahre 1997 innerhalb der Landeskirche frei werdende Planstellen und Stellen eine Regelvakanz von einem Jahr, wobei eine differenzierte Handhabung entsprechend der regionalen Situation und der Einnahmeentwicklung möglich ist.

Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern ein angemessenes Gemeindekirchgeld als Gemeindebetrag.

§ 10

(2) Die Regelvakanz findet keine Anwendung bei Umsetzungen von kw-Stellen in Planpfarrstellen innerhalb des Kirchenkreises bzw. innerhalb der Landeskirche.

Die Finanzverteilung in den Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt durch Anwendung des von der Landessynode beschlossenen Finanzgesetzes und der von der Kreissynode zu erlassenden Finanzsatzung.

§ 3

§ 11

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(L.S.)

Prof. Dr. Zobel  
Präses

(3) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 4

### Beschluß der Landessynode vom 17.11.1996

Die Kirchenleitung kann etwaige die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Rates der EKU vom 22. September 1995 und gemäß des Beschlusses des Rates der EKU vom 6. Dezember 1995 wird die **Agende der EKU, Band II, 2 - Gottesdienstordnung für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung**, in der Pommerschen Evangelischen Kirche eingeführt. Für die Ordinationsanrede (Ordinationsvorhalt) gilt der von der Synode der EKU am 16. Juni 1996 beschlossene Wortlaut.

(L.S.)

Prof. Dr. Zobel  
Präses

**Nr. 8) Urkunden über Bildung der neuen Kirchenkreise**

§ 2

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 15.1.1997  
Das Konsistorium  
C 10901 - 3/96

Sitz des neuen Kirchenkreises, seines Superintendenten und des Kirchenverwaltungsamtes ist Demmin.

§ 3

Nachstehend veröffentlichen wir die Urkunden über die Bildung der vier neuen Kirchenkreise Stralsund, Demmin, Pasewalk und Greifswald.

Der Kirchenkreis Demmin ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Demmin, Altentreptow und Grimmen.

Harder  
Konsistorialpräsident

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**Urkunde  
über die Bildung des Kirchenkreises Stralsund**

§ 5

Gemäß Artikel 80 (1) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

Die Bildung der neuen Organe des Kirchenkreises erfolgt in Anwendung der entsprechenden Artikel der Kirchenordnung unverzüglich.

§ 1

§ 6

Aus den bisherigen Kirchenkreisen Rügen, Stralsund und Barth wird ein neuer Kirchenkreis Stralsund gebildet.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 2

Greifswald, den 15. Januar 1997 Die Kirchenleitung

Sitz des neuen Kirchenkreises, seines Superintendenten und des Kirchenverwaltungsamtes ist Stralsund.

(L.S.)

Berger  
Bischof

§ 3

**Urkunde****über die Bildung des Kirchenkreises Pasewalk**

Der Kirchenkreis Stralsund ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Rügen, Stralsund und Barth.

Gemäß Artikel 80 (1) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 4

§ 1

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Aus den bisherigen Kirchenkreisen Gartz-Penkun, Pasewalk und Ueckermünde wird ein neuer Kirchenkreis Pasewalk gebildet.

§ 5

§ 2

Die Bildung der neuen Organe des Kirchenkreises erfolgt in Anwendung der entsprechenden Artikel der Kirchenordnung unverzüglich.

Sitz des neuen Kirchenkreises, seines Superintendenten und des Kirchenverwaltungsamtes ist Pasewalk.

§ 6

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Greifswald, den 15.1.1997 Die Kirchenleitung

Der Kirchenkreis Pasewalk ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Gartz-Penkun, Pasewalk und Ueckermünde.

(L.S.)

Berger  
(Bischof)

§ 4

**Urkunde  
über die Bildung des Kirchenkreises Demmin**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Gemäß Artikel 80 (1) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 5

§ 1

Die Bildung der neuen Organe des Kirchenkreises erfolgt in Anwendung der entsprechenden Artikel der Kirchenordnung unverzüglich.

Aus den bisherigen Kirchenkreisen Demmin, Altentreptow und Grimmen wird ein neuer Kirchenkreis Demmin gebildet.

## § 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Greifswald, den 15. Januar 1997

(L.S.)

Die Kirchenleitung

Berger  
Bischof

### Urkunde über die Bildung des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 80 (1) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

## § 1

Aus den bisherigen Kirchenkreisen Greifswald-Stadt, Greifswald-Land, Usedom, Wolgast und Anklam wird ein neuer Kirchenkreis Greifswald gebildet.

## § 2

Sitz des neuen Kirchenkreises, seines Superintendenten und des Kirchenverwaltungsamtes ist Greifswald.

## § 3

Der Kirchenkreis Greifswald ist unmittelbarer Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Greifswald-Stadt, Greifswald-Land, Usedom, Wolgast und Anklam.

## § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 5

Die Bildung der neuen Organe des Kirchenkreises erfolgt in Anwendung der entsprechenden Artikel der Kirchenordnung unverzüglich.

## § 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Greifswald, den 15. Januar 1997

(L.S.)

Die Kirchenleitung

Berger  
Bischof

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

Herrn Gerhard Kaufeldt, St. Nikolai Greifswald, ist anlässlich seines 60. Geburtstages und in Würdigung seiner Verdienste für die Kirchenmusik der Titel „Kirchenmusikdirektor“ von der Kirchenleitung verliehen worden.

Herr Prof. Jürgen **Kehnscherper**, Ahrenshagen, Kirchenkreis Stralsund, hat im November 1996 sein Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

### Berufen:

Pfarrer Rainer **Neumann**, Greifswald, zum Superintendent des Kirchenkreises Greifswald mit Wirkung vom 01.01.1997 für vier Jahre.

Pfarrer Andreas **Haerter**, Rosow, zum Superintendent des Kirchenkreises Pasewalk mit Wirkung vom 01.01.1997 für vier Jahre.

Pfarrer Eckard **Klabunde**, Demmin, mit Wirkung vom 01.01.1997 für die Dauer von vier Jahren als Superintendent des Kirchenkreises Demmin.

Pfarrer Hans-Martin **Moderow**, Anklam, mit Wirkung vom 01.01.1997 für die Dauer von vier Jahren als Superintendent des Kirchenkreises Stralsund.

Pfarrer Sören **Krajci**, Kartlow, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 01.01.1997.

Pfarrer Winfried **Wenzel**, Koserow, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 01.09.1996.

### Ruhestand:

Pfarrer Andreas **Behrens**, Medow, Kirchenkreis Anklam, tritt zum 01.01.1997 in den Ruhestand gemäß § 63 Pfarrdienstgesetz.

Landespfarrer für Fortbildung Dr. Reinhard **Glöckner**, Greifswald, wurde zum 01.11.1996 in den Ruhestand versetzt.

Superintendent Joachim **Hoeft**, Pasewalk, tritt zum 01.01.1997 in den Ruhestand.

Pfarrer i.W. Claus-Dieter **Baier**, Sievertshagen, Kirchenkreis Grimmen, wurde zum 01.10.1996 in den Ruhestand versetzt.

**Ausgeschieden:** Pfarrein Christine **Würfel** aus Behrenhoff, Kirchenkreis Greifswald-Land, ist zum 01.11.1996 aus dem Pfarrdienst ausgeschieden.

## D. Freie Stellen

Die ev.-luth. Christ the King/Dietrich Bonhoeffer Gemeinde in TORONTO, (EVANGELICAL LUTHERAN CHURCH IN CANADA - ELCIC) sucht zum 1. Oktober 1997

eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer.

Es wird erwartet, daß der / die Pfarrerin bereit ist, sich auf die besondere Gemeindesituation einzulassen und Freude am Dienst der Verkündigung, am Unterricht und an der Seelsorge hat. Er/sie sollte zur Mitarbeit in der ELCIC bereit sein und sich zusammen mit der Gemeinde den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen stellen.

In der zweisprachigen Gemeinde findet sonntags je ein deutscher und ein englischer Gottesdienst statt. Auch für die übrige Gemeindegemeinschaft sind beide Sprachen wichtig. Die Gemeinde bietet ein möbliertes Pfarrhaus. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC. - Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich. Amerika-Erfahrung wäre von Vorteil. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und mit Berufung durch die EKD besetzt.

Informationsunterlagen können angefordert werden beim Kirchenamt der EKD Hauptabteilung III, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel.: 0511/2796-230 und - 227, Fax: 0511/2796-717.

Berwerbungsfrist: 15. Februar 1997

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des kirchlichen Dienstes in Urlaubsorten und für die Vakanzvertretung im europäischen Ausland interessierte Pfarrer und Pfarrfrauen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich 10 Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für die Beauftragten
- mietfreie Wohnung (App.)
- monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig)
- teilweise ist ein Auto vorhanden.
- Teilnahme an einem Vorbereitungskurs am 3./4. März 1997 im Evangelischen Zentrum Rissen / Hamburg.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Mallorca/Spanien	01.09.97 - 30.06.98
Gran Canaria/Spanien	01.09.97 - 30.06.98 (auch Schulunterricht)
Bilbao/Spanien	01.09.97 - 30.06.98
Rhodos/Griechenland	01.09.97 - 30.06.98
Zypern	01.09.97 - 30.06.98

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum 27.02.1997 an.

**Kirchenamt der EKD**  
**Hauptabteilung III**  
**Postfach 210 220**  
**30402 Hannover**  
**Te.: 05 11 / 27 96 - 126**  
**Fax: 05 11 / 27 96 - 725**

## E. Weitere Hinweise

### Nr. 9) „Aufnahme-sofort! 030-550000“ - bundesweit

Synanon - Der nüchterne Weg

Stiftung Synanon  
 Berlin  
 Herzbergstraße 84 • D-10365 Berlin (Lichtenberg)  
 Brandenburg  
 Synanon Gut Schmerwitz  
 Dorfstraße 8 • D-14827 Schmerwitz  
 Tel.: (03 38 49) 76-0 • Fax: (03 83 49) 76-220

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Notwendigkeit für Therapie sofort in der Suchthilfe ist Ihnen sicher aus den Medien bekannt. Eine solche Sofort-Hilfe ist sinnvoll und kann lebensrettend sein.

Synanon hat im September diesen Jahres ein Haus mit 431 Wohnplätzen für Drogensüchtige und Alkoholiker eröffnet, ermöglicht dank öffentlicher und privater Förderung. Dieses Haus ist bisher bundesweit einmalig und leistet die „Aufnahme sofort!“ für jeden hilfeschuchenden Süchtigen. Damit wird eine Forderung des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplanes der Bundesregierung verwirklicht.

Drogenabhängige und Alkoholiker aus allen Teilen Deutschlands, die ein Leben ohne Drogen und ohne Kriminalität lernen möchten, werden sofort und ohne Vorbedingungen aufgenommen: ohne Altersbegrenzung, ohne Wartezeit, ohne Kostenträger, ohne ärztliche Voruntersuchung, ohne zeitliche Begrenzung - tatsächlich sofort! Auch süchtige Mütter mit ihren Kindern!

Möchten Sie sich selbst ein Bild von unserer Arbeit machen, sind Sie bei uns zu einem Besuch jederzeit willkommen. Bitte rufen Sie vorher an. Bitte rufen Sie auch an, wenn Sie weitere Informationen wünschen 0 30 / 55 00 01 80. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Eid

